

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 30. April** **2012**

Datum	Inhalt	Seite
4.4.2012	Bekanntmachung des Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten 2120-9-UG	138
21.3.2012	Verordnung über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV) 862-1-UG	141
31.3.2012	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenverordnung 2124-1-3-UG	143
12.4.2012	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und der Versammlungsstättenverordnung 2130-3-I , 2132-1-5-I	144
16.4.2012	Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WFK	146

2120-9-UG

**Bekanntmachung
des Zweiten Abkommens
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz
bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Vom 4. April 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 15. März 2012 dem am 15. Dezember 2011 unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG – Bekanntmachung des ZLG vom 26. Juni 1995: GVBl S. 329, 1997 S. 6, BayRS 2120-9-UG –, geändert durch Abkommen vom 9. Juli 1998 – GVBl 1999 S. 138, 2001 S. 79 –) zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 4. April 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Zweites Abkommen
zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die zweite Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Artikel I

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten vom 30. Juni 1994, geändert durch das Abkommen vom 9. Juli 1998, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG nimmt Aufgaben der Länder im Medizinprodukte- und Arzneimittelbereich nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 wahr.

(2) Die ZLG vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben der Länder im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte (MPG) vom 02. August 1994 in der Neufassung vom 07. August 2002 (BGBl. I S. 3147) und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in den jeweils geltenden Fassungen. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Benennung und Überwachung der Benannten Stellen,
2. Bekanntmachung der deutschen Benannten Stellen,
3. Anerkennung und Überwachung von Prüflaboratorien,
4. Benennung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten,
5. Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Benennung und Anerkennung,
6. Anordnungen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße,
7. Begutachtung und Überwachung im Rahmen von Akkreditierungsverfahren,
8. Mitwirkung im Akkreditierungsausschuss.

(3) Die ZLG ist Geschäftsstelle für den Erfahrungsaustausch der anerkannten Laboratorien und Benannten Stellen. Sie nimmt teil am Erfahrungsaustausch auf der Ebene der Europäischen Union und an Konsultationen im Rahmen der Drittstaaten-Abkommen und arbeitet an vertrauensbildenden Maßnahmen und in Arbeitsgruppen der Gemischten Ausschüsse mit.

(4) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des

Rates vom 09. Juli 2008 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) ergebenden Aufgaben der Länder im Bereich der Marktüberwachung. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordinierung der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems der Medizinprodukteüberwachung,
2. Koordinierung von Schwerpunkten für die Überwachung auf Veranlassung der Europäischen Union,
3. Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung des sektorspezifischen Marktüberwachungsprogramms für Medizinprodukte, das der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist,
4. Koordinierung der Prüfung und Bewertung der Überwachungstätigkeit,
5. nationale Kontaktstelle im Rahmen der Marktüberwachung zur Koordinierung des Informationsaustausches zu den Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und Drittstaaten,
6. Prüfung von Medizinprodukteangeboten und von -werbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständes,
7. nationale Kontaktstelle für Amtshilfeersuchen anderer Mitgliedstaaten,
8. Koordinierung der Erstellung von Risikoprofilen für die Zollbehörden.

(5) Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Pflege und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Behörden der Länder sowie aktive Beteiligung daran im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes,
2. Mitwirkung bei der Vertretung der Länder auf europäischer und internationaler Ebene zu Fragen der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung einschließlich des Internethandels sowie der Bekämpfung von Arzneimittelfälschungen,
3. Sammlung, Aufbereitung und Bereitstellung von aktuellen Informationen zu nationalen, europäischen und internationalen Entwicklungen im Arzneimittelbereich einschließlich der Bereitstellung und Pflege eines Internetauftritts sowie der Sammlung von Entscheidungen zur Zulassungs- oder Registrierungsspflicht,

4. zentraler Informationsaustausch als nationale Kontaktstelle mit europäischen Überwachungseinrichtungen, solchen staatlichen Stellen, mit denen eine gegenseitige Anerkennung von pharmazeutischen Inspektionen vereinbart ist, und Behörden weiterer Drittstaaten,
 5. Koordinierung und fachliche Unterstützung von Gremien und Expertenfachgruppen,
 6. Prüfung von Arzneimittelangeboten und von Arzneimittelwerbung im Internet sowie die Bereitstellung entsprechenden speziellen Sachverständigen,
 7. Koordinierung von länderübergreifenden Maßnahmen und von Inspektionen im zentralen Zulassungsverfahren,
 8. Koordinierung der Aktivitäten der Arzneimitteluntersuchungsstellen der Länder einschließlich deren Berichterstattung und Koordinierung des zentralen Probenzugs von Arzneimitteln im Auftrag des Europäischen Direktorates für die Qualität von Arzneimitteln,
 9. Aufbereitung von Informationen und Entscheidungen von länderübergreifender Relevanz und Koordinierung einer abgestimmten Haltung für nationale, europäische und internationale Gremien, Behörden und sonstige Akteure,
 10. Mitwirkung bei der Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelrisiken einschließlich Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit auch beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Arzneimitteln, Wirkstoffen und anderen Stoffen mit pharmakologischer Wirkung.
- (6) Die zentralen Koordinierungsstellen werden tätig im Auftrag der Länder oder eigeninitiativ in Abstimmung mit den Ländern. Sie arbeiten mit anderen, in den oben genannten Aufgabengebieten Tätigen zusammen.“
2. In Artikel 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Bei der ZLG können Sektorkomitees gebildet werden. Die Sektorkomitees können bei der Erarbeitung von Anforderungen mitwirken, die an Prüflaboratorien und Benannte Stellen zu stellen sind.“
 3. In Artikel 5 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die ZLG erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen der Benennung, Überwachung und Anerkennung kostendeckende Gebühren und Auslagen. Für ihre Tätigkeiten im Rahmen des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle macht die ZLG

den kostendeckenden Aufwand bei der nationalen Akkreditierungsstelle geltend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zugeht.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Für das Land Baden-Württemberg:

Winfried K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:

Horst S e e h o f e r

Für das Land Berlin:

Klaus W o w e r e i t

Für das Land Brandenburg:

Matthias P l a t z e c k

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens B ö h r n s e n

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Olaf S c h o l z

Für das Land Hessen:

Volker B o u f f i e r

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

David M c A l l i s t e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Hannelore K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt B e c k

Für das Saarland:

Annegret K a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

Stanislaw T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Dr. Rainer H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Peter Harry C a r s t e n s e n

Für den Freistaat Thüringen:

Christine L i e b e r k n e c h t

862-1-UG

**Verordnung
über die Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen
Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
(Reha-Schiedsstellenverordnung – RehaSchiedsV)**

Vom 21. März 2012

Auf Grund von § 111b Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3057), und § 8 Nr. 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 626), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Schiedsstellenvereinbarung

(1) ¹Die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam schließen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Freistaat Bayern maßgeblichen Verbänden eine Vereinbarung über die Errichtung einer Schiedsstelle nach § 111b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. ²Soweit die Vereinbarung keine entsprechenden Regelungen trifft, gelten §§ 2 bis 7.

(2) ¹Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist zu vereinbaren. ²Die Geschäftsstelle

1. nimmt die Anträge auf Durchführung eines Schiedsverfahrens entgegen,
2. veranlasst unverzüglich die Benennung der weiteren Mitglieder der Schiedsstelle,
3. übermittelt den Verfahrensbeteiligten die Anträge,
4. lädt die Mitglieder der Schiedsstelle spätestens drei Wochen vor dem von der oder vom Vorsitzenden bestimmten Termin zur Sitzung,
5. erstellt die schriftliche Entscheidung der Schiedsstelle auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs einer Vergütungsvereinbarung und
6. erhebt die Verfahrensgebühren.

§ 2

Besetzung der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem

unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie jeweils einem Vertreter der Vertragsparteien der streitigen Vergütungsvereinbarung.

§ 3

Bestellung der Schiedsstellenmitglieder

(1) ¹Die Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung bestellen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die beiden unparteiischen Mitglieder und geben Namen und Anschriften gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit bekannt. ²Die Bestellung kann für das laufende oder das folgende Kalenderjahr erfolgen.

(2) ¹Die Vertragsparteien der Vergütungsvereinbarung bestellen jeweils ein weiteres Mitglied und geben Namen und Anschriften gegenüber der Geschäftsstelle bekannt. ²Die Bestellung gilt bis zum Abschluss des entsprechenden Schiedsverfahrens. ³Erfolgt bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle keine Bestellung, gilt der jeweilige gesetzliche Vertreter als bestellt.

§ 4

Verfahren

(1) ¹Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der Vergütungsvereinbarung in einer Sitzung fest, die innerhalb von sechs Wochen stattfindet, nachdem der vollständige Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens bei der Geschäftsstelle eingegangen ist. ²Der Antrag umfasst jedenfalls

1. den Entwurf einer vollständigen Vergütungsvereinbarung, in der die streitigen Punkte gekennzeichnet sind,
2. die von den Vertragsparteien in der Vergütungsverhandlung vorgelegten Unterlagen und
3. Namen und Anschrift des weiteren Schiedsstellenmitglieds.

(2) ¹Die bzw. der Vorsitzende leitet das Verfahren und kann zur Vorbereitung der Sitzung weitere Auskünfte von den Vertragsparteien einholen. ²Hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Auskünfte

nicht bis zur Sitzung erteilt, gilt das Verfahren als erledigt.

(3) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben der bzw. dem Vorsitzenden mindestens ein Mitglied in der Sitzung anwesend ist.

§ 5

Verfahrensgebühren

(1) Die Schiedsstelle erhebt für jeden Schiedsfall eine Gebühr zur Abdeckung des pauschalen Aufwendungsersatzes und der Kosten der Geschäftsstelle in Höhe von

1. 4 000 € ohne Umsatzsteuer oder
2. 500 € ohne Umsatzsteuer bei Erledigung des Verfahrens vor der Sitzung der Schiedsstelle.

(2) ¹Die Gebühr trägt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller. ²Die Kosten weiterer Berater und Vertreter am Schiedsstellenverfahren trägt jede Partei selbst.

§ 6

Aufwendungsersatz für Schiedsstellenmitglieder

(1) Die bzw. der Vorsitzende erhält für jeden Schiedsfall einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 25 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.

(2) Die in der Sitzung anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für jeden Schiedsfall einen

pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 5 v.H. der erhobenen Verfahrensgebühr.

(3) Mitglieder der Schiedsstelle, die bei den Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung oder den Vertragsparteien einer Vergütungsvereinbarung in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder von ihnen gegen Entgelt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt sind, erhalten abweichend von Abs. 2 keinen Aufwendungsersatz.

§ 7

Kosten der Geschäftsstelle

Kosten der Geschäftsstelle, die mit den erhobenen Verfahrensgebühren nach Abzug der Aufwandsentschädigungen der Schiedsstellenmitglieder nicht abgedeckt sind, tragen die Vertragsparteien der Schiedsstellenvereinbarung zu gleichen Anteilen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

München, den 21. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2124-1-3-UG

Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenverordnung

Vom 31. März 2012

Auf Grund des Art. 34 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheits-dienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2011 (GVBl S. 234), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenverordnung – HebGebV) vom 23. März 2011 (GVBl S. 187, BayRS 2124-1-3-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozial-gesetzbuch (SGB V) in der ab 1. Juli 2010 geltenden Fassung (Anlage 1)“ durch die Worte „(Hebammen-Vergütungsvereinbarung) des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a

SGB V in der jeweils geltenden Fassung, abzurufen auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbands unter http://gkv-spitzenverband.de/Hebammenhilfe_Vertrag.gkvnet,“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „ab 27. Juni 2008 geltenden Fassung (Anlage 2)“ durch die Worte „jeweils geltenden Fas-sung, abzurufen auf der Internet-Seite des GKV-Spitzenverbands unter http://gkv-spitzenverband.de/Betriebskosten_Vertrag.gkvnet,“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Anlage 1“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

2. Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 31. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

2130-3-I, 2132-1-5-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen
und der Versammlungsstättenverordnung**

Vom 12. April 2012

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung
im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben; der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
2. In § 9 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 796)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. die Autobahndirektion Nordbayern (höhere Marktüberwachungsbehörde),“.
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3; das Wort „obere“ wird durch das Wort „oberste“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „bezüglich“ die Worte „und in Verbindung mit Kapitel VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (ABl L 88 S. 5) in den jeweils geltenden Fassungen“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die höhere Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für

1. Marktüberwachungsmaßnahmen nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl L 218 S. 30),
2. Maßnahmen zum Vollzug von Anordnungen der obersten Marktüberwachungsbehörde.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „obere“ wird durch das Wort „oberste“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die oberste Marktüberwachungsbehörde führt die Fachaufsicht über die höhere Marktüberwachungsbehörde und die unteren Marktüberwachungsbehörden; bei Gefahr im Verzug stehen ihr auch die Befugnisse der höheren Marktüberwachungsbehörde zu.“

§ 2

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 736, BayRS 2132-1-5-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „der Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung oder Halle“ gestrichen.
2. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Generalproben, Veranstaltungen,

Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche oder in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen mindestens ein für die bühnen- oder studientechnischen Einrichtungen sowie ein für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen zuständiger Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik anwesend sein."

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, den 12. April 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Vom 16. April 2012

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Mai 2009 (GVBl S. 186, BayRS 2210-8-1-2-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(ABl EU Nr. L 158 S. 77, Berichtigung Nr. L 229 S. 35)“ durch die Worte „(ABl L 158 S. 77, ber. ABl L 229 S. 35, 2007 ABl L 204 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 3 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.“

3. § 14 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Art. 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden die Worte „Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889)“ durch das Wort „Einigungsvertrags“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1a werden nach dem Klammerzusatz

„(BGBl I S. 1730)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Nr. 1b werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 687)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

c) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Entwicklungshelfer-Gesetz“ der Klammerzusatz „(EhfG)“ eingefügt und die Worte „ , zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

d) In Nr. 3 werden die Worte „Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842)“ durch die Worte „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendienstlichen (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „ , zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

bb) In Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „gestellt werden“ durch die Worte „zu stellen“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit Hochschulzugangsberechtigungen zu den Fristen nach Abs. 1 Satz 1 noch nicht erworben worden sind, ist für die Nachreichung des Nachweises der Hoch-

schulzugangsberechtigung eine angemessene Nachreichfrist zu gewähren, solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. ²Bei Zulassungsanträgen für das Wintersemester in Fachhochschulstudiengängen können Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Frist noch nicht erworben worden sind, ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachreichfristen nur auf Antrag und nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung im Vereinigten Königreich erwerben, werden in das Zulassungsverfahren zum Wintersemester einbezogen, wenn sie zu der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Frist alle Prüfungsleistungen erbracht haben und über die erzielten Prüfungsleistungen eine Bescheinigung von einer im Vereinigten Königreich für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle vorlegen.“

bb) In Satz 2 werden die Zahl „31.“ durch die Zahl „27.“ und der Klammersatz „(Ausschlussfrist)“ durch die Worte „; im Übrigen können angemessene Nachreichfristen nur auf Antrag und nur unter den in Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen gewährt werden“ ersetzt.

cc) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Bewerberinnen und Bewerber, die eine Hochschulzugangsberechtigung in Irland erwerben.“

dd) In Satz 7 wird das Wort „Nachfrist“ durch das Wort „Nachreichfrist“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird aufgehoben.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Von den für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sind nach Abzug der gemäß Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und § 34 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze die Quoten nach Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 BayHZG zu bilden.“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „und Satz 3“ gestrichen.

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert zu sein, an einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einem Auswahlgespräch nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der vorgesehenen Form teilzunehmen, dem wird auf Antrag Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

9. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und Satz 3“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Auswahl“ die Worte „Auswahl auf Grund eines Anspruchs nach Art. 6 Abs. 3 BayHZG und“ eingefügt.

bb) Nr. 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 7 bis 10 werden Nrn. 6 bis 9.

dd) Es wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„10. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein Verbundstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG),“.

10. In § 36 Abs. 1 werden die Worte „, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

11. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „29, 30, 32“ durch die Worte „29 bis 31“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Soweit die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gilt § 37a Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 12 Satz 2.“

12. § 37a erhält folgende Fassung:

„§ 37a

Serviceverfahren der Stiftung

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehen-

den Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach Art. 7a BayHZG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in Anspruch nehmen. ²Die Hochschule kann insbesondere an dem Verfahren der Stiftung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten (dialogorientiertes Serviceverfahren) teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. ³Die Hochschule und die Stiftung übermitteln sich gegenseitig die für das Serviceverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule. ⁴Das dialogorientierte Serviceverfahren besteht aus zwei Koordinierungsphasen und der Clearingphase. ⁵Soweit die Hochschule am dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, finden Abs. 2 bis 12 Anwendung; im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnitts 2 mit Ausnahme von § 26 Abs. 1 Satz 8 und Abs. 3 Satz 5, § 34 Abs. 2, §§ 35 bis 37 Abs. 1.

(2) ¹Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. ⁵Auf die im dialogorientierten Serviceverfahren geltenden Ausschlussfristen findet § 25 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Anwendung.

(3) ¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. ²Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. ⁴Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird nur über

die unter der letzten Registrierung eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.

(4) ¹Für die Teilnahme an den beiden Koordinierungsphasen können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; an Universitäten und Kunsthochschulen bleibt § 25 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1, an Fachhochschulen § 26 Abs. 1 Satz 3 unberührt. ²Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 26 Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); im Übrigen bleibt § 25 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 Sätze 1 und 2 unberührt. ³Die in § 26 Abs. 2 und 3 genannten Nachreichfristen finden mit Ausnahme des § 26 Abs. 3 Satz 5 Anwendung. ⁴Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. ⁵Für im Webportal der Stiftung als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung zurücknimmt (Ausschlussfristen). ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). ⁸Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs nach Satz 2; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) ¹In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote kann die Bewerberin oder der Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). ²Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält einen Zulassungsbescheid. ³Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. ⁵In der ersten Koordinierungsphase wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(6) ¹In der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerberin oder den Bewerber gemäß der nach Abs. 4 Sätze 7 und 8 festgelegten Präferenzfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. ²Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. ³Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Besteht im ersten oder zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Abs. 4 Sätze 7 und 8 festgelegten höchsten Präferenz, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. ²Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, kann dieses Zulassungsangebot im ersten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August, im zweiten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). ³Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann.

(8) ¹Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, wird ein Zulassungsbescheid erteilt. ²Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. ³Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) ¹Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase durch Los vergeben. ²An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber ist eine Registrierung gemäß Abs. 3 erforderlich. ³Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Abs. 4 Sätze 7 und 8 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 jeweils genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). ⁵Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, wird entsprechend der festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob eine Zulassungsmöglichkeit besteht. ⁶Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerbe-

rin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. ⁷Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. ⁸Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 37 Abs. 2 Sätze 2 und 3 durch.

(10) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die bei der Antragstellung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

(11) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann Zulassungsangebote oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinn des § 19 Abs. 1 oder wegen eines Anspruchs gemäß Art. 6 Abs. 3 BayHZG über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. ²Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 oder den Anspruch nach Art. 6 Abs. 3 BayHZG erforderliche Zulassung ersetzt. ³Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß Abs. 5 bis 9 vergeben.

(12) ¹Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar und liegen noch form- und fristgerechte Zulassungsanträge vor, führt die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 37 Abs. 1 durch. ²Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 keine Anwendung."

13. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl I S. 1827)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

München, den 16. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
